



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 30/25

21. November 2025

1. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Kaarst Jahresabschluss 2024	2
Übermittlung der Daten gem. § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten	3
IMPRESSUM	5

Stadt Kaarst Jahresabschluss 2024

- I. Gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), werden hiermit die Beschlüsse des Rates der Stadt Kaarst vom 30.10.2025 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024, der Verwendung des Jahresüberschusses und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt gemacht.
1. Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 fest.
 2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2024 in Höhe von 5.284.227,44 €, diesem Betrag entsprechende Mittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen.
 3. Die Ratsmitglieder erteilen der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gemäß § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW uneingeschränkte Entlastung
- II. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 nebst Anhang und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, II. Etage, Zimmer 218 zur Einsicht öffentlich aus.
- III. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, II. Etage, Zimmer 218, ebenfalls zur Einsicht öffentlich aus.

Kaarst, den 11.11.2025
Der Bürgermeister

Gez.
Christian Horn-Heinemann

Übermittlung der Daten gem. § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten

Gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, läßt das Gesetz nicht zu.

Nach § 8 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dürfen nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes Auskünfte an Antragsteller, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, auch Einzelbewerbern, im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfaßt Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Altersjubilare sind die Personen, die mindestens den 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubilare sind die Personen, die die goldene Hochzeit (50.) oder jedes folgende Ehejubiläum (diamantene, eiserne oder Gnadenhochzeit) begehen.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde an Adressbuchverlage (Adressverzeichnisse in Buchform) Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz). Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert aber nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Das Widerspruchsrecht bezgl. der Datenweitergabe nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs.1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kaarst, -Bürgerbüro-, Zimmer 1 - 7, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, eingelegt bzw. abgegeben werden.

Kaarst, den 20.11.2025
Der Bürgermeister

Gez.
Christian Horn-Heinemann

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

